

Richtlinie zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Dettenheim (Wappenrichtlinie)

Der Gemeinderat Dettenheim hat in seiner Sitzung vom 26.10.2021 die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung des Wappens als Hoheitszeichen der Gemeinde Dettenheim erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens durch Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

1. Allgemeines und Beschreibung

Die Gemeinde Dettenheim führt gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GemO) das in der Anlage 1 dargestellte Wappen.

Das Wappen der Gemeinde Dettenheim ist in der Farbe Blau gehalten und trägt ein silbernes Hufeisen unter einem erhöhten silbernen Wellenbalken. Mit der silbernen blauen Tingierung wurden die Hauptfarben der beiden ehemaligen Gemeindewappen aufgegriffen.

Das Wappen der Gemeinde Dettenheim ist ein Hoheitszeichen und ist als solches geschützt. Dies gilt auch für Wappen, die der amtlichen Fassung zum Verwechseln gleich sehen. Das Recht zur Verwendung des Wappens obliegt ausschließlich der Gemeinde Dettenheim.

2. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

Die Nutzung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Dettenheim. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Dettenheim in Textform zu beantragen.

(a) Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Begründung für die vorgesehene Verwendung des Hoheitszeichens
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

(b) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:

- das Wappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird
- die Verwendung des städtischen Hoheitszeichens in einer Weise geschieht, die für dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist
- durch die Verwendung des Hoheitszeichens nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Gemeinde erweckt wird
- mit der Verwendung des Hoheitszeichens keine kommerziellen Absichten verfolgt werden

- die Verwendung des Hoheitszeichens im Interesse der Gemeinde Dettenheim liegt

In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung des Wappens genehmigt werden, wenn der Antragstellende glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde Dettenheim fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.

Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

(c) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei / für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-gemeindlichen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- politische Zwecke
- bisherige Wappen, außer zur historischen Darstellung

3. Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(a) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dettenheim erhoben.

(b) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

4. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird durch die Gemeinde Dettenheim widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde Dettenheim schadet
- die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

5. Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 8 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes, wer unbefugt das Wappen einer Gemeinde benutzt.

(2) Dem in Absatz (1) genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dettenheim, den 02.11.2021

Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin

Anlage 1

Wappen der Gemeinde Dettenheim

